

Änderungsantrag

der Piratenfraktion

zum Antrag der Fraktion Die Linke (Drs. 17/0416)

Kinder und Jugendliche fördern – das Land ist in der Pflicht

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag wird wie folgt gefasst:

Der Senat wird aufgefordert, in einem breiten und öffentlich geführten Dialog mit den Bezirken und den Trägern der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Land Berlin sowie unter Einbeziehung der Nutzer/-innen der Angebote, bis zum 14.06.2013 ein Konzept zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung und Finanzierung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zu entwickeln. Dabei soll insbesondere auf Planungssicherheit, auf angemessene Angebotsstrukturen in den Bezirken, Stadtteilen und Sozialräumen sowie auf eine hohe Qualität der Leistungserbringung orientiert werden.

In diesem Zusammenhang wird der Senat insbesondere aufgefordert,

- eine Studie in Auftrag zu geben, mit der die Bedarfe der Träger der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie die Bedürfnisse der Nutzer/-innen in den jeweiligen Sozialräumen geprüft werden. Hierbei sind die jeweiligen Sozialstrukturen der Bezirke, Stadtteile und Sozialräume sowie bereits vorhandene Angebote kommunaler und freier Träger zu berücksichtigen.
- auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie gemeinsam mit den Bezirken, Trägern sowie den Nutzer/innen verbindliche Fach- und Ausstattungsstandards für die personelle und sächliche Ausstattung der Bezirke und Sozialräume mit Angeboten der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zu definieren.
- auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie ein neues Finanzierungsmodell zu entwickeln und zu erproben, das einwohner- und bedarfsbezogen eine Grundausstattung in den Bezirken und Sozialräumen gewährleistet und eine zusätzliche Finanzierung bei

Vorliegen besonderer bezirklicher oder sozialräumlicher Erfordernisse beinhaltet. Bei der Gewährleistung der Grundausrüstung ist zu berücksichtigen, dass lt. § 45 (2) des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) der nach § 79 (2) SGB VIII angemessene Anteil für die Jugendarbeit „mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel“ zu betragen hat. Das heißt: Der Mindestanteil der Mittel für die Jugendarbeit soll 10% der Gesamtaufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe betragen. Diese objektiv-rechtliche Selbstbindung des Landes Berlin ist vom Senat als Rechtsanspruch zu betrachten.

- auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie im kommenden Haushalt die Zuweisungen an die Bezirke sowie die Zuschüsse für die freie Jugendarbeit zu prüfen, anzupassen und zu erhöhen, sodass Einrichtungen der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gemäß den Bedarfen in den Bezirken und Sozialräumen angemessen ausgerüstet werden können. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die fachlichen Leistungen freier und kommunaler Träger zu gleichen Bedingungen finanziert werden.
- dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII nach nachvollziehbaren tariflichen Regelungen entlohnt werden. Hierbei soll das Personal gegenüber dem Öffentlichen Dienst nicht schlechter gestellt werden.
- die Zusammenarbeit bzw. die Kooperationen zwischen den Schulen im Land Berlin und der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII auszubauen. Hierbei sind in den Sozialräumen, Stadtteilen und Bezirken Netzwerke zu fördern und zu verstetigen. Insbesondere Netzwerke zur Stärkung der Medienkompetenz an Schulen sind auf- und auszubauen. Einrichtungen zur Förderung der Medienkompetenz sind angemessen finanziell auszustatten.
- auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie die Voraussetzungen für den Abschluss eines Rahmenvertrages für Leistungen nach § 11 SGB VIII zu schaffen. Dieser soll Leistungsbeschreibungen sowie eine Qualitätssicherungsvereinbarung beinhalten.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 14.06.2013 zu berichten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergänzt den Antrag der Fraktion DIE LINKE um die Beauftragung des Senats zur Planung, Durchführung, Auswertung und Berücksichtigung einer landesweiten Studie zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Mit dieser soll geprüft werden, welche Bedarfe im Bereich der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII vorliegen. Hierbei sind Sozialarbeiter/-innen, aber auch Nutzer/-innen, d. h. Kinder und Jugendliche zu befragen. Ihre Interessen sind genauso zu berücksichtigen, wie die aus der Sozialstruktur der Sozialräume heraus resultierenden notwendigen Bedarfe zur Bildung, Erziehung, Unterstützung, Integration und Freizeitgestaltung junger Menschen. Berlin ist ein heterogenes Bundesland mit unterschiedlichen Bedarfen in den jeweiligen Sozialräumen. Entsprechend müssen diese geprüft und ausgewertet werden, bevor ein Konzept zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung und Finanzierung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII entwickelt wird. Planungssicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn klar ist, was wo gebraucht wird. Hierbei ergibt sich nicht unbedingt eine Vergleichbarkeit, auch wenn personelle und sächliche Mindeststandards definiert werden müssen, um auf diesen aufzubauen.

Der § 45 (2) des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wird zum besseren Verständnis hier erläutert. Weiterhin wird festgelegt, dass der Senat von seiner bisherigen Rechtsauffassung abweicht und die Regelung, 10% der Gesamt-

aufwendung für die Kinder- und Jugendhilfe der Jugendarbeit zukommen zu lassen, nicht nur als objektiv-rechtliche Selbstbindung des Landes Berlins, sondern als Rechtsanspruch zu verstehen hat. Insofern der Senat hier Ausführungsvorschriften des AG KJHG nicht als Rechte versteht, so sind diese marginal. Hier muss der Senat umdenken und darf seine Verantwortung gegenüber der Jugend nicht abgeben.

Weiterhin enthält dieser Änderungsantrag haushälterische Forderungen. Neben der Prüfung der Förderung der freien Jugendarbeit sollen auch die Zuweisungen an die Bezirke zur Ausfinanzierung der kommunalen Jugendarbeit auf den Prüfstand. Damit wird der Antrag den Ausführungen von Herrn Senator Zöllner (a.D.) im Plenum am 27.01.2011 gerecht, der im Rahmen einer Mündlichen Anfrage betonte, dass bei der Berechnung des 10-Prozentanteils, „bezirkliche Mittel berücksichtigt werden müssen“ (Plenarprotokoll 17/76, S. 7233).

Dieser Änderungsantrag betont weiterhin ausdrücklich die Ausfinanzierung des Personals in der Jugendarbeit und wirkt somit der Tendenz der Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse entgegen.

In Zeiten des Ausbaus der Ganztagschulen ist es notwendig geworden, darauf hinweisen, dass die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII weiter als bisher mit der Schule zu vernetzen ist. Bereits bestehende Kooperationen zwischen der Jugendarbeit und den Schulen (z. B. im Bereich Sport) sind weiter auszubauen und zu verstetigen. Neue Kooperationen sind zu fördern und auszufinanzieren. Hierbei wird insbesondere auf die Bildung von Netzwerken und Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Angeboten im Bereich der Medienkompetenz hingewiesen. In einer zunehmenden Digitalisierung von Angeboten ist es notwendig geworden, Kinder und Jugendliche zu medienkompetenten Persönlichkeiten auszubilden, die die Potenziale und Gefahren digitaler Medienwelten zu nutzen wissen.

Schließlich ist der Antrag durch einen Berichtsauftrag ergänzt worden. Der Termin ist – bedingt durch den Studienauftrag und unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung – um ein halbes Jahr verschoben worden.

Berlin, den 11.09.2012

Graf Herberg
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion